

Nachtrag Nr. 6

Zur Pflegekassensatzung der BKK Diakonie; 33617 Bielefeld, vom 23.06.2009, die am 01.07.2009 in Kraft getreten ist.

Artikel I

§3 Verwaltungsrat

§3 Abs. II Buchstabe f wird wie folgt neu gefasst:

f) einen leitenden Beschäftigten der Betriebskrankenkasse mit der vorübergehenden Wahrnehmung der Aufgaben des Vorstandes zu beauftragen, wenn der Vorstand längere Zeit an der Ausübung seines Amtes gehindert ist oder der Vorstand auf längere Zeit nicht besetzt ist,

§4 Vorstand

§ 4 Abs. 2 wird um folgenden Punkt ergänzt:

j) die Leistungen festzustellen und auszuzahlen

§ 5 Widerspruchsausschuss

§5 Widerspruchsausschuss wird wie folgt neu gefasst:

- I. Der Widerspruchsausschuss der Pflegekasse ist der Widerspruchsausschuss der Betriebskrankenkasse und nimmt die Aufgaben nach §85 Absatz 2 SGG – Entscheidung über Widersprüche und Erlass von Widerspruchsbescheiden – wahr.
- II. Der Widerspruchsausschuss hat seinen Sitz in Königsweg 8, 33617 Bielefeld
- III.
 - a) Der Widerspruchsausschuss setzt sich zusammen aus 3 Vertretern der Versicherten aus dem Kreise der Mitglieder des Verwaltungsrates der Betriebskrankenkasse und einem Vertreter der Arbeitgeber aus dem Kreise der Mitglieder des Verwaltungsrates der Betriebskrankenkasse mit 3 Stimmen.
 - b) Jedes Mitglied des Widerspruchsausschusses hat einen Stellvertreter zur Vertretung im Verhinderungsfall.
 - c) Die Versichertenvertreter des Widerspruchsausschusses werden von den Versichertenvertretern des Verwaltungsrates gewählt. Die Arbeitgebervertreter des Widerspruchsausschusses werden von den Arbeitgebervertretern im Verwaltungsrat gewählt. Die Wahl erfolgt für die Amtszeit des Verwaltungsrates. Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses bleiben im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt antreten.
 - d) Das Amt der Mitglieder des Widerspruchsausschusses ist ein Ehrenamt. §§ 40 bis 42, 59 und § 63 Abs. 3 a und 4 SGB IV gelten entsprechend.
 - e) Der Vorsitz des Widerspruchsausschusses wechselt zwischen einem Versichertenvertreter und dem Arbeitgebervertreter von Sitzung zu Sitzung. Der

Vorsitzende bestimmt den Schriftführer, der auch ein Mitarbeiter der Betriebskrankenkasse sein kann.

f) Der Vorstand oder ein vom Vorstand Beauftragter nimmt an den Sitzungen des Widerspruchsausschusses beratend teil.

g) Der Widerspruchsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.

h) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt; bei erneuter Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

IV. Das Nähere über das Verfahren bei der Erledigung der Aufgaben regelt die von dem Widerspruchsausschuss aufgestellte Geschäftsordnung.

V. Der Widerspruchsausschuss nimmt auch die Aufgaben der Einspruchsstelle nach § 112 Abs.1 und 2 SGB IV i. V. mit § 69 Abs. 2, 3 und § 5 Satz 1, 2. Halbsatz OWiG wahr.

§ 11 Bekanntmachungen

§ 11 Bekanntmachungen wird wie folgt neu gefasst:

Die Bekanntmachungen der Pflegekasse erfolgen durch Veröffentlichung im Internet unter www.bkk-diakonie.de sowie nachrichtlich durch einen einwöchigen Aushang in den Räumen der Betriebskrankenkasse, in den im §1 Abs. II genannten Betrieben und in der Mitgliederzeitschrift. Die Bekanntmachung gilt mit Ablauf des ersten Tages der Veröffentlichung im Internet als vollzogen. Im Internet wird der Satzungstext mit Genehmigungsformel dauerhaft eingestellt. Der Zeitpunkt des Einstellens wird dokumentiert. Auf dem Aushang sind der Tag des Anheftens und der Tag der Abnahme sichtbar zu vermerken.

Artikel II Inkrafttreten

Der Nachtrag Nr. 6 tritt am 01.01.2020 in Kraft.

33617 Bielefeld, den 16.09.2019

 

Thomas Oelkers / Bernd Viemeister

Die Vorsitzenden des Verwaltungsrates



Genehmigung

Der vorstehende, vom Verwaltungsrat am 16. September 2019 beschlossene 6. Nachtrag zur Satzung der Pflegekasse der BKK Diakonie wird gem. § 47 Absatz 3 Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 7. Oktober 2019
112P - 59529.0 - 853/2009

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag


(van Doorn)

